

Frage 1: Ja. Begründung: Die Hochwasserkatastrophe und auch die jährlichen Starkregenereignisse haben gezeigt, dass die bisherigen Grenzwerte nicht ausreichend sind. Da sind sich auch alle Meteorologen und Hydrologen einig. Ein Sicherheitszuschlag von 20 % ist zu prüfen.

Frage 2: Ja. Begründung: Durch Starkregen können kleine Bäche und Flüsse zu meterhohen Strömen werden. Wir setzen uns deswegen für mehr Überschwemmungsräume für Breit- statt Hochwasser ein. Ufersäume sollen von Bewirtschaftung freigehalten werden. Rückhalteflächen müssen ertüchtigt oder neu angelegt sowie Auenlebensräume aktiviert werden, um weitere Rückhaltevermögen zu schaffen. Gerade in Stolberg und Bad Münstereifel hat man die Folgen dieser topografischen Situation (enge Tallage) im letzten Sommer gesehen, weswegen auch verstärkt für kleinere Flüsse und Bäche mit mengenmäßig starken Zuflüssen eine Gesamtschau von Meteorologie und Hydrologie in Verbindung mit der geografischen Lage und der Bodenzusammensetzung bei Starkregenkarten und Echtzeit-Datenerfassungen berücksichtigt werden muss.

Frage 3: Ja. Begründung: Die Folgen des Klimawandels sind im Alltag bereits spürbar. Starkregenereignisse können in Katastrophen münden und erhebliche Personen- und Sachschäden verursachen. Wir wollen deswegen den technischen Hochwasserschutz auf den Prüfstand stellen. Talsperren und Regenrückhaltebecken kommen in Extremwettersituationen an ihre Grenzen. Auch die kleineren Flüsse wurden in der Vergangenheit zu wenig beachtet.

Frage 4: Ja Begründung: Wir wollen die Hochwassergefahrenkarten und -risikokarten auf den Prüfstand stellen und überarbeiten. Hierbei müssen gerade die kleineren Flüsse und Bäche, die einen mengenmäßig starken Zufluss aufweisen, in den Fokus genommen und mit Messtationen ausgerüstet werden, die dann ein digitales Lagebild zeitnah (Echtzeit-Lagebild) abbilden.

Frage 5: Neutral: Begründung: Die Überschwemmungsgebiete aus dem Sommer 2021 sollten wir bereits jetzt berücksichtigen und hier möglicherweise mit Warnhinweisen arbeiten, bis eine wissenschaftliche Untersuchung diesbezüglich vorliegt.

Frage 6: Ja. Begründung: Das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 II GG gebietet, hier die jeweiligen Kompetenzen zu achten. Die Kommunen können Hilfe durch Sachverständige anfordern, wenn sie entsprechenden Sachverstand benötigen. Finanzielle Hilfe in Risikogebieten ist jedoch sinnvoll. Der schonende Gebrauch von Flächen und die Rücksicht auf ökologisch wichtige Grünstreifen in unseren Städten und entlang von Flüssen ist für uns selbstverständlich, auch mit Blick auf die Herausforderungen bei Starkregenereignissen und Hochwasser. Eine der Umgebung angepasste Nachverdichtung in urbanen und stark nachgefragten Gebieten ist dafür ein wichtiges Instrument, jedoch darf dies nicht in Überschwemmungsgebieten erfolgen. Diese Lehre haben die Kommunen bereits selber aus den Ereignissen von 2021 gezogen.

Frage 7: Ja. Begründung: Katastrophenschutz und Katastrophenvorsorge dürfen nie an Kreisgrenzen haltmachen, wenn sie sich kreisgrenzübergreifend auswirken. Auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen insbesondere im Hochwasserschutz müssen die Kosten gerecht verteilt werden, hier könnten auch Fördergelder eine Möglichkeit sein, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die anderenfalls unterbleiben würden.